



Wegleitung für Gesuche im Bereich der Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur ausserhalb der rätoromanischen Schweiz

1. Kontext

In der Kulturbotschaft 2021-2024 hat der Bundesrat die Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebiets (Diaspora Rumantscha) zu einer Priorität erklärt. Das Parlament hat diese Priorität bestätigt und dafür Mittel in der Höhe von jährlich 400'000 Franken bewilligt. Kinder und Jugendliche sollen auch in der Diaspora Zugang zu rätoromanischen Bildungsangeboten erhalten, abgewanderte Personen und ihre Familien zur Nutzung ihrer Sprache unterstützt werden und entsprechende Grundlagen zur Festigung, Erlernung und Nutzung der Sprache erarbeitet und gefördert werden. Neben der direkten Unterstützung von Kindern und Jugendlichen soll also auch ermöglicht werden, dass das Umfeld der Kinder und Jugendlichen die Sprache im Alltag nutzt. Der Begriff *Diaspora Rumantscha* bezieht sich dabei insbesondere auf die ausserkantonale Diaspora, aber auch auf die innerkantonale Diaspora ausserhalb der Stammgebiete im Kanton Graubünden. Die Unterstützung von Projekten stützt sich auf die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV).

2. Förderbereiche

Folgende Vorhaben können vom BAK unterstützt werden:

2.1. Erlernen und Festigen der rätoromanischen Sprache für Kinder und Jugendliche

- Projekte zum Aufbau von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebiets in allen Altersklassen, insbesondere ausserhalb des Kantons Graubünden und mit Pilotcharakter;
- Projekte zur Entwicklung von Lehrmitteln und Bildungsangeboten (traditionell und/oder virtuell) für Kinder und Jugendliche ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebiets in allen Altersklassen;
- Projekte, welche Kindern und Jugendlichen von rätoromanischen Familien, die ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebiets und insbesondere ausserhalb des Kantons Graubünden leben, den Zugang zu Sprache und Kultur durch Aufenthalte und Austausch im traditionellen Sprachgebiet erleichtern.

2.2. Umgang mit der rätoromanischen Sprache

- Projekte, welche den Zugang zur rätoromanischen Sprache vereinfachen und zur Nutzung und Festigung der Sprache beitragen. Beispielsweise sind dies digitale (Open Source-) Angebote, welche den Zugang zum Wortschatz, Grammatik, Orthografie, Sprachkorrekturen und automatische Übersetzungen ermöglichen.
- Projekte, welche dem Umfeld von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Sprachgebiets ermöglichen, die Sprache zu nutzen. Beispielsweise indem die Familien dieser Kinder und Jugendliche bestärkt werden, die Sprache zu nutzen, oder um nicht-rätoromanische Elternteile an die Sprache heranzuführen.

3. Fördervoraussetzungen und Förderkriterien

3.1. Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen entweder von übergeordnetem Interesse sein oder Modellcharakter aufweisen. *Übergeordnetes Interesse* bedeutet, dass die Vorhaben die gesamte rätoromanische Diaspora ansprechen. *Modellcharakter* haben Vorhaben, wenn diese exemplarisch und innovativ für die Förderung des Rätoromanischen in der Diaspora sind und auf andere Regionen, Zielgruppen oder Akteure und Akteurinnen übertragbar sind. Die Projektbeiträge fokussieren auf Entwicklung, Aufbau und Initiierung von Projekten, wiederkehrende Beiträge für langfristige Angebote (mehr als 3 Jahre) sind nicht vorgesehen. Im digitalen Bereich werden nur Projekte gefördert, welche zu offenen (Open Source-) Formaten, Daten und Angeboten führen und nicht gewinnorientiert sind. Die Projektanträge im digitalen Bereich müssen explizit darlegen, inwiefern Personen ausserhalb des Sprachgebiets von diesen Projekten profitieren. Die Vorhaben müssen angemessen finanziert sein.

3.2. Berechtigte Gesuchstellende

Gesuche um finanzielle Unterstützung können von Institutionen, Organisationen, Gemeinwesen sowie Unternehmungen eingereicht werden.

Gesuche um finanzielle Unterstützung für Betreuungs- und Bildungsangebote, welche an Regelstrukturen anknüpfen (bspw. Kita-Angebote, fakultativer Sprachenunterricht in der obligatorischen oder nachobligatorische Schule), müssen von den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden unterstützt werden. Ein entsprechendes Unterstützungsschreiben ist bei der Einreichung des Gesuches mitzuliefern.

Bildungsangebote, welche auf dem Gebiet des Kantons Graubünden, aber ausserhalb des traditionellen Sprachgebiets durchgeführt werden, reichen Anträge zusammen mit dem kantonalen Erziehungsdepartement ein. In diesem Fall ist auszuweisen, dass und in welcher Höhe der Kanton Graubünden und die Standortgemeinde sich finanziell am Projekt beteiligen.

3.3. Kriterien für die Prüfung von Gesuchen

Das BAK prüft die Gesuche aufgrund folgender Kriterien:

- a. Inhaltliche und fachliche Qualität;
- b. Klar definierte Zielgruppe und Einbezug der Zielgruppe;
- c. Relevanz des Projekts für die Zielgruppe der (1) ausserkantonalen Diaspora und / oder der (2) innerkantonalen Diaspora;
- d. Langfristigkeit sowie Nachhaltigkeit der Projekte;
- e. Vernetzung und Kooperationen mit Partner im jeweiligen Bereich.

Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

Die Finanzierung der Vorhaben soll möglichst breit abgestützt sein. Die Finanzhilfe des BAK beträgt maximal 70 Prozent der budgetierten Kosten und höchstens 100'000 Franken pro Vorhaben pro Jahr. Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Freiwilligenarbeit ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und der Einnahmenseite auszuweisen.

3.4. Nicht geförderte Projekte

Übersetzungen (beispielsweise Webseiten, Bücher) oder literarische / künstlerische Werke können nicht unterstützt werden. Projekte, welche durch andere Förderbereiche des Bundes abgedeckt werden, werden nicht oder nur subsidiär unterstützt. Gewinnorientierte Projekte oder Anliegen werden nicht unterstützt.

4. Praktische Informationen

4.1. Dokumentation

Gesuche sind auf der Förderplattform des BAK einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Ziele, geplante Aktivitäten und Nutzen des Projekts für die Förderung der rätoromanischen Sprache und/oder Kultur im jeweiligen Bereich);
- ggf. Unterstützungsschreiben gemäss Ziff. 3.2;
- Terminplanung mit den vorgesehenen Etappen und Meilensteinen;
- Organisationsstruktur des Projekts (Team, Organisation, Partnerschaften usw.);
- Detaillierter Finanzierungsplan inkl. Budget, welcher den Anteil der BAK-Förderung sowie anderer Finanzierungsquellen aufzeigt;
- Bei externen Arbeitsaufträgen oder –mandaten als Teil des Projekts: Offerten der entsprechenden Firmen, ab einer Summe von 20'000 Franken mindestens Offerten von zwei verschiedenen Firmen.

4.2. Allgemeine Hinweise

- Frist für die Einreichung von Gesuchen ist der **1. März 2023**.
- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung kann es Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.
- Mit einem positiven oder negativen Entscheid des BAK kann rund 2 Monate nach Ablauf der Einreichfrist vom 1. März gerechnet werden.

4.3. Kontaktperson im BAK

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Herrn Clau Dermont, Sektion Kultur und Gesellschaft (clau.dermont@bak.admin.ch; Tel. 058 / 467 39 97).

Stand: Dezember 2022